
Sachgebiet Sachgebiet P3	Sachbearbeiter Herr Attensberger
------------------------------------	--

Beratung Bau- und Planungsausschuss	Datum 24.02.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
---	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff
Sanierung der Fassade an der Mittelschule

Anlagen:
Anlage 01 - Kostenberechnung (vertrauliche Anlage)

Sachverhalt

Die Fassade (Wärmedämmverbundsystem) der Mittelschule Hallbergmoos befindet sich aufgrund ihres Alters und der Witterungseinflüsse in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Es bestehen insbesondere Schäden an der Putzfläche und an der Wärmedämmung, teilweise mit eindringender Feuchtigkeit.

Ziel der Maßnahme ist es, die bauliche Substanz zu sichern, den Energieverlust über die Gebäudehülle zu reduzieren sowie das äußere Erscheinungsbild der Schule zu verbessern.

Geplant sind insbesondere folgende Arbeiten:

- Fassadenanstrich
- Ausbesserung bzw. Erneuerung schadhafter Putzflächen
- Ertüchtigung der Wärmedämmung
- Instandsetzung von Anschlüssen, Fensterlaibungen und Sockelbereichen

Die Ausführung der Fassadensanierung soll im Zug der Dachsanierung erfolgen, da das Gerüst mitbenutzt werden kann. Die Kostenberechnung kann aus Anlage 01 ersehen werden.

Die Fassadensanierung stellt eine notwendige Unterhalts- bzw. Sanierungsmaßnahme dar.

Die einschlägigen baurechtlichen und schulrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die voraussichtlichen Gesamtkosten (Ausführung und Bauleitung) belaufen sich auf 420.000.-€ brutto.

Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2026 eingeplant.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Vorschlag zum Beschluss

Der Sanierung der Fassaden der Mittelschule wird wie vorgeschlagen zugestimmt. Mit den geschätzten Gesamtkosten (Planung und Baukosten) in Höhe von 420.000.- € besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen in die Wege zu leiten. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Aufträge zu vergeben, soweit § 13 Nr. 2. Buchstabe h) der Geschäftsordnung eingehalten ist.

